



Haupt- und Finanzausschuss am 12.02.2019		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: Stb./070/2019		
Dez. I	Stabsstelle	Datum: 29.01.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Zuschuss für den Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich von Lüdinghausen hier: Bürgerantrag der Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- Finanzausschuss würdigt die besonderen Leistungen der Teilnehmergeinschaften für die Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V., welche ohne finanziellen Zuschuss der öffentlichen Hand den Glasfaserausbau im Außenbereich vorangetrieben haben.
2. Die Nichterfüllung des geäußerten Wunsches auf nachträgliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Lüdinghausen ist nicht als Schmälerung der erbrachten Leistungen der Teilnehmergeinschaften zu verstehen, sondern beruht auf gesetzlichen und haftungsrechtlichen Vorgaben.
3. Die Verwaltung wird gebeten, auf den Bund als auch auf das Land Nordrhein-Westfalen dergestalt einzuwirken, dass auch ein vorzeitiger Baubeginn sowie die Fertigstellung des Glasfaseranschlusses nicht zum Ausschluss von Fördertöpfen des Landes oder des Bundes führen dürfen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

1. Die Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade beantragen mit Schreiben vom 24.01.2019 die Beratung des Tagesordnungspunktes „Zuschuss für den Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich von Lüdinghausen“. Auf das als Anlage beigefügte Schreiben hierzu wird verwiesen.

Im Antrag der Teilnehmergeinschaften wird vorgeschlagen, die Aufwendungen für den Glasfaserausbau mit 280 Euro je gezahlten Vereinsbeitrag zu fördern. Der Zuschuss soll anteilig an die beiden Vereine zur Deckung der Tiefbauarbeiten ausgezahlt werden. Unklar ist, woraus sich die gewünschte Summe ergibt sowie die genaue Zahl der vom Antrag betroffenen Haushalte. Zudem

dürfte die Zahl der im Außenbereich an Glasfaser angeschlossen Haushalte tatsächlich größer sein als die Zahl der Vereinsmitglieder. So gibt es u.a. Anschlüsse, die nicht über die beiden Teilnehmergeinschaften erfolgten, sondern über Teilnehmergeinschaften auf dem Gebiet der Stadt Dülmen als auch durch die Deutsche Glasfaser Anschlüsse im Außenbereich erhielten. Die Grenzen zwischen Innen- und Außenbereich sind fließend. Kenntnis über die genaue Anzahl der insgesamt im Außenbereich getätigten Anschlüsse verfügt die Verwaltung nicht. Darüber hinaus erfolgten im Innenstadtbereich als auch in Gewerbegebieten Nachfragen auf Bezuschussung durch die Stadt für Anschlüsse an Glasfasernetze. Dieser Bitte konnte u.a. wegen beihilferechtlicher Problemlagen nicht entsprochen werden.

2. Festzuhalten gilt, dass es keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Stadt Lüdinghausen gibt, die beantragte finanzielle Leistung tatsächlich zu gewähren. Beantragt wird hier die Übernahme einer (neuen) freiwilligen Aufgabe. Grundsätzlich können Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung (Art. 28 GG i. V.m. Art. 78 LVerf NRW) das „Ob“ und „Wie“ freiwilliger Aufgaben selbst bestimmen.

3. Sie sind dabei allerdings auch an Recht und Gesetz gebunden. So ist u.a. nach § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam zu führen. Die Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln ergibt sich aus dem Umgang mit fremden (der Allgemeinheit, den Gemeindeangehörigen gehörenden) Zahlungsmitteln und Vermögen. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit ist überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist. Eine relevante pflichtwidrige Schädigung der zu betreuenden Haushaltsmittel kommt immer dann in Betracht, wenn ohne entsprechende Gegenleistung Zahlungen erfolgen, auf die im Rahmen vertraglich geregelter Rechtsverhältnisse kein Anspruch besteht.

Das Glasfaserprojekt im Außenbereich ist technisch fast abgeschlossen und vollständig finanziert. Ein Zuschuss an den Verein deckt keine Finanzierungs- bzw. Wirtschaftlichkeitslücke, mit der ggf. der Einsatz öffentlicher Gelder gerechtfertigt werden könnte. Ebenso erwirbt die Stadt Lüdinghausen keinen Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung. Eine Zuwendung außerhalb eines konkreten Leistungsaustausches setzt jedoch eine finanzielle Bedürftigkeit beim Zuwendungsempfänger voraus. Diese wurde jedoch nicht vorgebracht und ist auch darüber hinaus nicht zu erkennen. Die Gewährung von Geldleistungen ohne rechtliche Verpflichtung, ohne Gegenleistung und ohne erkennbare Bedürftigkeit begegnet grundsätzlichen rechtlichen Bedenken.

Die Ausschüttung von Steuergeldern an die beiden Teilnehmergeinschaften wirft deshalb mit Blick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sowie auf haushaltsrechtliche, beihilferechtliche und vermögensrechtliche Interessen der Stadt, die Frage nach Rechtskonformität und Haftung auf. Darüber hinaus gibt es den Gleichheitsgrundsatz zu beachten.

4. In dem vorliegenden Antrag wird darauf verwiesen, dass bei der Beantragung sowie Bewilligung von Fördermitteln höhere Kosten für die Stadt Lüdinghausen entstanden wären, was gleichzeitig eine Entlastung der Anschlussnehmer im Außenbereich dargestellt hätte. Aufgrund der bereits 2017 seitens der Vereine festgelegten Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber Muenet GmbH war ein Förderantrag der Stadt Lüdinghausen jedoch nicht mehr möglich, da die Durchführung eines mit öffentlichen Mitteln bezuschussten Vorhabens nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Die Teilnehmergeinschaften wurden in vielen Gesprächen sowohl von der Kreiswirtschaftsförderung als auch von Seiten der Stadt auf die Problemlagen eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns hingewiesen. Diese Problemlagen waren den Verantwortlichen der Teilnehmergeinschaften bekannt. Trotz dieser Kenntnis haben sie sich für einen Maßnahmenbeginn, der eine nachträgliche Bezuschussung im Vorhinein ausschließt, entschlossen. Darüber hinaus hätte ein diesbezüglich getätigtes Ausschreibungsverfahren keineswegs sicher dazu geführt, dass der Ausbau mit der gewollten Glasfaser-Technik stattgefunden hätte. Auch Vectoring- und Kupferkabel-Projekte waren ebenfalls förderfähig; eine Priorisierung zu Glasfaser-Projekten seitens des Fördermittelgebers wurde diesbezüglich erst 2018 gemacht.

5. Die im Antrag vorgebrachten Beispielfälle der Nachbargemeinden sind nicht vergleichbar bzw. treffen nicht zu. Der in Dülmen gewährte 350-Euro-Rabatt wurde vor der Nachfragebündelung beschlossen, um eine möglichst hohe Teilnehmerzahl zu gewährleisten. Diese Möglichkeit wurde in Lüdinghausen zu keinem Zeitpunkt in der Planung des Vorhabens seitens der Vereine angesprochen. Bei der Stadt Olfen beginnt der Glasfaserausbau im Außenbereich voraussichtlich in diesem Jahr. Trotz der bis zuletzt unklaren Lage, ob die vorliegenden Anschlussverträge ausreichen, wurde kein Zuschuss in Aussicht gestellt. In der Gemeinde Senden wurde ebenfalls kein Zuschuss gezahlt. Hier fand lediglich eine Verschiebung der Kosten für die Leistungen statt. So nimmt der Netzbetreiber in Senden einen höheren Baukostenzuschuss, dafür reduziert sich die sogenannte „Buddelkasse“ auf 500 Euro je Teilnehmer. Auch ist beispielsweise nicht bekannt, dass Kommunen wie Nordkirchen, Ascheberg oder Nottuln einen Zuschuss gewährt haben.

6. Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen auf die enormen Leistungen der Teilnehmergeinschaften für die Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V., welche ohne finanziellen Zuschuss der öffentlichen Hand den Glasfaserausbau im Außenbereich vorangetrieben haben. Gerade durch deren besonderes Engagement konnte eine leistungsstarke und nachhaltige Infrastruktur der Telekommunikation als Teil einer modernen Informationsgesellschaft in Lüdinghausen geschaffen und ein wertvoller Beitrag zur Digitalisierung geleistet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gewährung des vorgeschlagenen Zuschusses würde als Aufwand den Haushalt 2019 zusätzlich deutlich belasten. Ebenso würde der im Finanzplan ausgewiesene Fehlbetrag von 8.441.000 Euro weiter vergrößert und zu einem höheren Kreditbedarf führen.

Anlagen:

Antrag der Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade vom 24.01.2019